



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0022/2023

Vorlage: ST/0110/2023		Datum: 17.08.2023					
Dezernat 2							
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne					
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE-PARTEI.: Sichere Sexarbeit							
Gremienweg:							
	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Stellungnahme:

Rechtliche Ausführungen zum Prostituiertenschutzgesetz

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – werden sexuelle Dienstleistungen als legale Tätigkeit anerkannt und Regelungen zum Schutz der Prostituierten getroffen. Durch die Anmeldepflicht für in Koblenz arbeitende Prostituierte werden diese der Stadtverwaltung bekannt und erhalten Zugang zu objektiven Informationen über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Aspekte ihrer Tätigkeit. Außerdem wird per Gesetz vorgeschrieben, wie Prostituierte in einer gewerblichen Prostitutionsstätte zu schützen sind.

So bedarf es einer Erlaubnis für Prostitutionsstätten, bei der eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 ProstSchG durchzuführen ist. Diese Zuverlässigkeitsprüfung beinhaltet bei der u.a. die Einreichung eines Sicherheitskonzeptes nach § 24 ProstSchG. Aus diesem vom jeweiligen Betreiber einzureichenden Konzept muss nachvollziehbar sein, dass und wie für die Sicherheit und Gesunderhaltung der Prostituierten gesorgt wird. Das vorgelegte Sicherheitskonzept wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens überprüft und kontrolliert. Mithin gibt es nach §§ 18, 19 ProstSchG Mindestanforderungen an die Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge. In beiden Paragraphen wird vorgegeben, dass gewährleistet sein muss, in den jeweiligen Räumlichkeiten sofortige Hilfe anfordern zu können.

Nach § 26 Abs. 5 ProstSchG haben in Prostitutionsgewerben tätige Prostituierte ein Recht darauf, das jeweilige Sicherheitskonzept einzusehen. Die Betreiber sind daher verpflichtet, Einsicht in das Betriebskonzept zu gewähren. Nach § 29 ProstSchG obliegt es der zuständigen Behörde die Prostitutionsstätte zu überwachen.

§ 14 ProstSchG regelt dabei, wann die Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zu versagen bzw. aufzuheben ist. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 ProstSchG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn auf Grund des Betriebskonzeptes oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Absatz 1 für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der Prostituierten oder anderer Personen bestehen, soweit die Beseitigung dieser Mängel nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage behoben werden kann, Demnach ist festzuhalten, dass das ProstSchG der/die Erlaubnisinhaber/in bereits dazu verpflichtet, für die Sicherheit der Prostituierten zu sorgen.

Eine gesetzliche Regelung, welche die Kommune zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ermächtigt oder verpflichtet, ist nicht vorhanden.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass neben den bereits genannten Regelungen weitere prostitutionsschutzrechtliche Vorgaben, wie die Anmeldepflicht für Prostituierte nach § 3 ProstSchG sowie die Einhaltung der Sperrbezirke, durch unseren Kommunalen Vollzugsdienst regelmäßig kontrolliert werden.

Beispiel der Verrichtungsboxen mit Alarmsystemen

Was das im Antrag genannte Beispiel zur Aufstellung von Verrichtungsboxen mit Alarmsystemen betrifft, ergeben sich noch weitere Aspekte, die es zu beachten gilt:

Es bedarf einer baurechtlichen Genehmigung i.S.d. § 61 LBauO zur Aufstellung dieser Boxen und des Einverständnisses des Eigentümers, der dafür benötigten privaten oder öffentlichen Flächen (Sondernutzungserlaubnis). Auch die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, die einer umfassenden Prüfung im Einzelfall bedarf, kann nicht unberücksichtigt bleiben.

Aus hygienischer Sicht müsste bei der regelmäßigen Nutzung der Verrichtungsbox durch unterschiedliche Prostituierte, auch die Erhaltung der Sauberkeit der Box gewährleistet werden. Auch stellt sich die Frage, wo solche Verrichtungsboxen aufgestellt werden sollen. Ungeachtet der o.g. ausstehenden bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, würde eine zentrale Lage der Verrichtungsboxen zwar einen schnelleren Zugriff auf diese im Notfall ermöglichen, die Lage kann jedoch dennoch kaum im Interesse der Prostituierten sein, denn das Geschäft zwischen ihnen und ihren Kunden ist geprägt von Anonymität. Die Sichtbarkeit der Verrichtungsboxen (gerade durch die zentrale Lage) könnte zum Verlust des „Kundenstamms“ und damit zu finanziellen Einbußen führen.

Außerdem sind Anordnungen nach dem ProstSchG gegenüber Prostituierten, überhaupt solche Boxen zu nutzen und dann sauber zu halten, rechtlich nicht vorgesehen.

Es kommt darüber hinaus erschwerend hinzu, dass das Aufstellen der vorgeschlagenen Boxen bereits als Zurverfügungstellung gewerblicher Räume eingeordnet werden kann. Streng genommen würde dies dazu führen, dass die Stadt Koblenz alle in Koblenz ansässigen Prostitutionsgewerbe kontrolliert und gleichzeitig selbst als Prostitutionsstättenbetreiberin gewerblich tätig wird.

Abgesehen von diesem offensichtlich unzulässigen Umstand sowie der fehlenden Rechtsgrundlage, wäre ein staatliches Sicherheitskonzept für Prostituierte letztlich auch ungerecht gegenüber anderen selbstständig Tätigen, die Dienstleistungen in der eigenen Wohnung oder der ihrer Kunden anbieten. Im Sinne der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit hätten sodann auch alle anderen schutzwürdigen Personengruppen ein Interesse an einem Sicherheitskonzept.

Im Rahmen der Abfrage mehrerer kreisfreier Städte in Rheinland-Pfalz (Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern, Mainz, Trier, Landau) hat sich ergeben, dass diese ebenfalls kein Sicherheitskonzept haben und aus den dargelegten Gründen keines erstellen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz im Rahmen des freiwilligen Leistungsbereichs - zuletzt erst im Sommer dieses Jahr – eine Institution, die sich u.a. für den Schutz von Prostituierten einsetzt, finanziell unterstützt hat und so bereits einen Beitrag, in dem für eine Kommune möglichen Rahmen leisten konnte.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung: Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kann der Antrag, welcher die Stadtverwaltung zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für Prostituierte auffordert, keine Zustimmung finden. Den Antrag gilt es folglich abzulehnen.